Archive und Verwaltung – historische Provenienz und Probleme der Gegenwart

Von Staatsarchivdirektor Univ.-Prof. Dr. Georg Wilhelm Sante, Wiesbaden

Der Archivar hat einen wissenschaftlichen Beruf: wir sehen allenthalben den Archivaren am Werk, der aus historischen, rechtsgeschichtlichen Studien hervorgegangen, die historische Forschung als eigenes Anliegen betreibt. Im besonderen ist die Landesgeschichte — mit gutem Grunde — die Domäne der Archivare zu nennen. Heißt es also bei den Universitäten, daß Forschung und Lehre zusammen gehören, so bei den Archiven, daß zum Archivdienst untrennbar die Forschung gehört. Der Archivar rechnet zum genus Historiker und stellt unter ihnen die species dar, deren Eigenart es ist, sich in möglichster Nähe der geschichtlichen Quellen zu halten.

Der Typ des historisch gebildeten Archivaren ist uns so vertraut geworden, daß wir darüber leicht vergessen, wie jung er ist. Denn Archive werden, wie bekannt, nicht errichtet, um der Forschung die nötigen Quellen zur Verfügung zu halten, die sie dann doch nicht ausschöpft; sondern Archive entstehen um der Verwaltung willen: überall, wo sich Verwaltung eine Zeitlang betätigt hat, bildet sich ein Archiv. Von Haus aus ist der Archivar der Hüter — Conservateur, keeper — der Urkunden und Akten um der Verwaltung willen. Dieses administrative Element gibt einen character indelebilis; die Verbindung mit dem andern, historischen, hat sich vornehmlich in der Epoche der modernen Geschichtswissenschaft verdichtet — selbstverständlich hat der Archivar zu allen Zeiten eine Affinität mit der Historie gehabt.

Wir verkünden keine neuen Erkenntnisse, daß die Archivalien selbst ein Stück Geschichte sind: in ihnen leben Potenzen fort, welche Geschichte gemacht haben, vornehmlich die Behörden, mag es sich um die einfache Kanzlei mittelalterlicher Kaiser und Fürsten oder um verwickelte, moderne Ministerien handeln. Die Archive haben einen natürlichen Zusammenhang mit der Verwaltung — hier finden sie ihre ursprüngliche und immer gültige raison d'être. Darauf hinzuweisen, scheint uns nicht überflüssig zu sein, da seit dem 19. Jahrhundert die Archive auch Einrichtungen der historischen Forschung geworden sind. Es scheint uns kein Zufall zu sein, daß gerade im 19. Jahrhundert ein Experimentieren im Bereich der Grundsätze archivalischer Ordnung einsetzt, nämlich als die Archive aus dem Schatten der Behörden heraustreten, bis am Ende des Jahrhunderts das Provenienzprinzip entdeckt wird.

Unsere Archive haben zwei Wurzeln: die älteren Urkunden- und die jüngeren Behördenarchive. Jene reichen in das späte Mittelalter zurück — der Fürst bewahrte die Urkunden, die er empfing, auf; sie waren die juristischen Waffen in seinem Kampf ums Dasein. Da die Urkunden, was ihre Bedeutung für Politik und Verwaltung anlangte, in cadente domo standen, liefen die Urkunden-Archive Gefahr, ohne Zugänge zu toten Archiven zu werden. Desto üppiger entfalteten sich seit dem 16. Jahrhundert die Behörden. Der Allgemeine Rat, mit dessen Hilfe der Fürst im ausgehenden Mittelalter regiert hatte, löste sich auf, indem sich immer neue Behörden abspalteten. Jede Behörde aber erzeugte, da Verwaltung und Schreiberei zunahmen, eine Registratur. Mit der Zeit entstand die dringliche Frage, wie und wo die Registraturen in einem Archiv zusammenzufassen wären — es ist die gleiche Frage, welche jetzt die Archive bedrängt.

Dies war die eine Potenz, welche die Entwicklung weitertrieb. Die andere lag im absolutistischen Staat selbst: er baute nach allen Seiten eine aus- und durchgreifende Verwaltung auf. Der ihm eigentümliche Trieb, die Verwaltung zu organisieren, wirkte sich auch auf die Archive aus: es galt, diese disjecta membra in einer archivischen Organisation zusammenzufassen, von der bisher wenig zu sehen war. Ihre Richtung wurde, wie es nahelag, von der Auffassung bestimmt, welche der Staat über die Aufgaben des Archives hatte. Wir bemerken noch nichts von der Doppelaufgabe, die wir jetzt dem Archiv zuschreiben, der Verwaltung und der Forschung zu dienen — damals diente das Archiv vornehmlich politischen und administrativen Zwecken. Es hatte die für Politik und Verwaltung nötigen Rechtstitel und Unterlagen zur Verfügung zu halten. Es war daher dem „profano vulgo" verschlossen, worunter die Wissenschaftler, Historiker begriffen wurden: die Zuordnung zur Verwaltung bedingte die Abweisung der Forschung; an solcher Einseitigkeit änderte eine gelegentliche wissenschaftliche Forschung nichts.

Aus den politischen und administrativen Aufgaben, die damals dem Archiv gesetzt waren, leiten wir auch den Grundsatz her, der beim Aufbau der archivischen Organisation mitwirkte, den Grundsatz der Auslese. Die Auslese ist ein immanentes Prinzip der Archive, aber das Prinzip hat je nach den Gründen der Auslese verschiedene Farben. Jetzt plädieren die Archivare für eine scharfe Auslese, weil sie sonst glauben, im Meer der Akten zu ertrinken. Der absolutistische Staat sah zwar auch schon die Akten sich aufhäufen; aber wenn er auf förmliche Auslese-Archive hinsteuerte, tat er es, um die für Politik und Verwaltung wichtigsten Archivalien stets zur Hand zu haben. Es ist leicht, im Besitz des Provenienzprinzips, dieses Verfahren ob der Zerstörungen zu kritisieren, die es in den Registraturen anrichtete — es war in der Tat fähig, alle organischen Zusammenhänge aufzulösen und eine Sammlung eigens ausgewählter Archivalien zu begründen. Aber die Auslese entsprach den archivischen Zielsetzungen in besonderem Maße, und vom Provenienzprinzip war noch keine Rede.

Für die Organisation der Archive boten sich zwei Möglichkeiten an: es entweder bei mehreren Hauptarchiven nebeneinander bewenden zu lassen oder darüber hinaus zu einem Zentralarchiv vorzudringen. Ebenso gab es zwei Ansatzpunkte: die Urkundenarchive oder die Behördenregistraturen.

In Wien wurde an das Urkundenarchiv angeknüpft.

Die Urkunden-Archive waren bis ins 18. Jahrhundert an verschiedenen Orten: in Wien, Innsbruck, Graz verteilt — bei den Behörden waren längst umfangreiche Registraturen abgelegt worden. Unter Maria Theresia erfolgte dann 1749, im Zuge der allgemeinen Verwaltungsreform, die Zusammenfassung in der Weise, daß ein Auslese-Archiv, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, gegründet wurde. Die wichtigsten Urkunden und Akten, welche das Kaiserhaus, die Angelegenheiten des Gesamtstaates betrafen, also die „besten Stücke", wurden aus Archiven und Registraturen herausgezogen und in Wien zusammengebracht. Aber die Aktion blieb stecken — zum Glück für die abgebenden Archive! Das neue Staatsarchiv wurde der Staatskanzlei unterstellt und wandelte sich, unter dem Schutze dieser hohen Behörde, in ein Hauptarchiv wieder für die wichtigsten Behörden. Daneben bestanden andere, die an andere Behörden angelehnt waren — z. B. das Hofkammer-Archiv.

Umgekehrt war in Berlin ein Behördenarchiv der Träger der weiteren Entwicklung.

Archivar 10 (1957) Sp. 7-16

Das alte Urkundenarchiv, angereichert durch Archivalien, welche die wichtigsten Angelegenheiten des Staates betrafen, hielt sich als besonderes „Geheimes Archivkabinett" — es hat noch im 18. Jahrhundert wichtige Zugänge erhalten. Die Behördenregistraturen wurden für sich vereinigt, und dieses „Geheime Archiv" wurde dem 1604 gegründeten Geheimen Rat unterstellt. Als Archiv dieser obersten Landesbehörde bestand es bis zu ihrer Auflösung 1803. Aber damals hatte sie längst diese Bedeutung eingebüßt; andere Zentralbehörden waren entstanden, z. B. 1722 das Generaldirektorium — sie bildeten eigene Registraturen und Archive.

Ende des 18. Jahrhunderts war also der Dualismus der Urkundenarchive und Behördenregistraturen überwunden, und an seine Stelle waren Hauptarchive getreten.

Die Entwicklung stockte, angesichts des Einbruchs zweier neuer Potenzen, um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Einmal erlebten die Staaten durch Säkularisationen und Mediatisationen einen ungewöhnlichen Gebietszuwachs. Diese warfen eine Fülle von Archiven sozusagen auf die Straße; der Staat stand vor der Aufgabe, sie zu übernehmen und zu verwalten. Zum anderen setzte, durch diesen Gebietszuwachs bedingt, ein Umbau der alten Verwaltungsorganisation ein, welcher der absolutistischen Staatsverwaltung ein Ende setzte.

Der Staat hatte, bei aller Affinität zum rationalen Denken, nicht überall eine rationelle Verwaltung schaffen können. Wir erinnern an Preußen, wo Ende des 18. Jahrhunderts die Verwaltung bedenkliche Zeichen des Auseinanderfalls zeigte: drei oberste Landesbehörden, Kabinettsministerium, das Geistliche und Justizdepartement, das Generaldirektorium arbeiteten nebeneinander her, ohne daß sie der König bzw. sein Kabinett in eine Richtung gebracht hätte. Die Reform schuf, nach französischem Vorbild, in der obersten Schicht eine neue Organisation: Fachministerien, welche, jedes in seinem Fach, die Verwaltung bis zur unteren Schicht zusammenfaßten.

Der Staat hatte, auf dem Felde der Archive, zwei Aufgaben:

1. die im 18. Jahrhundert begonnene Ablösung der Archive von den einzelnen Behörden in der Weise zu vollenden, daß er die Archive in einer eigenen Organisation zusammenfaßte — es war der Beitrag der Archive zur Reform der Staatsverwaltung,
2. die aus Säkularisation und Mediatisation stammenden Archive mit den alten Staatsarchiven zu vereinigen — auch von dieser Seite aus gesehen war eine eigene Organisation der Archive notwendig geworden.

Wir werfen im Vorübergehen einen Blick auf Bayern, da hier ungefähr alle Irrwege gegangen sind, die möglich waren. Nur der Ausweg wurde nicht gefunden, nämlich die drei Hauptarchive, das Hausarchiv, das Staatsarchiv und das Landesarchiv, die das 18. Jahrhundert hinterlassen hatte, zu einem Zentralarchiv zusammenzufassen. Noch ein anderer Grundsatz des 18. Jahrhunderts wurde beibehalten: die Auslese der wichtigsten Archivalien — sie hat in einer veränderten Umwelt zu merkwürdigen Folgerungen geführt, die ein bayerisches Reservatrecht heißen könnten. Der Grundsatz der Auslese wurde nämlich auf den ganzen, inzwischen vergrößerten Staat übertragen. Die Urkunden und die sogenannten „archivalischen" Akten, worunter die zur Erläuterung und Ergänzung der Urkunden notwendigen Akten verstanden wurden, mußten nach München in das „Allgemeine Reichsarchiv" abgegeben werden — diesen aufwendigen Namen hatte das alte Landesarchiv erhalten. Die „nichtarchivalischen" Akten galten als quantité négligeable und blieben im Lande. Bayern ist, in Nachahmung des Napoléonischen Frankreichs, ein zentralistisch und bürokratisch verwalteter Staat geworden — wie konnten sich die Archive diesen im ganzen Staat wirksamen Potenzen entziehen! Der alte Grundsatz der Auslese wirkte wie Scheidewasser, da er sich mit diesen neuen Potenzen verband. Auf solche Weise verfielen Registraturen und Archive einer weitgehenden Zersetzung, die historischen Zusammenhänge wurden zerstört. Ohne Zweifel eine glänzende Vorstellung: eine Auslese der wichtigen Archivalien, frei vom Ballast der unwichtigen, aus einem Raum von den Alpen bis zum Thüringer Wald, von Ulm bis Passau zusammengetragen! Aber es blieb dabei; der Zug zur Zentralisation lief sich noch im selben 19. Jahrhundert tot. Denn die Bedürfnisse der Regierungsbezirke zwangen, den Archiven „im Lande" wieder mehr Spielraum zu geben. Das Reichsarchiv, die jetzige Stammabteilung des Hauptstaatsarchivs, ist, gemessen am ursprünglichen Plan, ein Torso geblieben.

Auch in Preußen zeigte der Staatskanzler Hardenberg zeitweilig zentralisierende Neigungen, welche die Archive in ihren Bann zu ziehen drohten. Aber im Gegensatz zu Bayern, das nicht zu den deutschen Großstaaten rechnete, waren die preußischen Provinzen stark genug, um sich eine eigene Organisation der Archive vorzubehalten. Der Aufbau der Staatsarchive in den Provinzen war weniger das Werk der zentralen Archivverwaltung als der Oberpräsidenten, die als die wiederauferstandenen Provinzialminister des Generaldirektoriums zu werten sind. In Berlin wurde das Geheime Staatsarchiv nicht auf Kosten der Staatsarchive in den Provinzen aufgeschwemmt. Es lebte seine eigene Entwicklung aus Brandenburg-preußischer Wurzel weiter — es wandelte sich aus einem Haupt- und Behördenarchiv (des Geheimen Rates) zu einem Zentralarchiv um, das für die zentralen Behörden zuständig war. Zentralarchiv und Provinzialarchive hatten also ihre eigenen archivischen Räume, und die Archivverwaltung, die schließlich 16 Archive umfaßte, war eine wohlgegründete Organisation.

Die preußische Archivverwaltung gehört der Geschichte an — noch über ihre Auflösung hinaus erwiesen sich die Fundamente als brauchbar. Die preußischen Provinzialarchive waren in ihren Beständen so richtig aufgebaut und innerhalb ihrer historischen, archivischen Räume an selbständige Arbeit so weit gewöhnt, daß sie die Träger eigener Länderarchivverwaltungen werden konnten. Die Vorzüge dieser Archivverwaltung, ihre Weite und ihre Großzügigkeit, lassen sich deutlich in dem Falle studieren, wenn ehedem preußische und andere Archive zusammenzufügen waren. Wir meinen nicht die Einzelheiten der Verwaltung, die selbstverständlich verschieden waren — wir sprechen von den Unterschieden in den Potenzen, welche die Archive hervorbringen. In dieser Hinsicht sind wir geneigt, von einer Inzucht der kleinen Länderarchive zu sprechen, die zu einer gefährlichen Selbstgenügsamkeit führt.

In der Epoche der Archivgeschichte, als die „mehrzelligen Archivorganismen" entstanden — um Papritz' treffende Bezeichnung zu übernehmen — trat das Provenienzprinzip als erklärter Grundsatz archivalischer Ordnung hervor. Wir sehen in ihm gern eine Art Leitfossil, das uns ermöglicht, archivische Formationen zu unterscheiden. Wir müssen dabei nur berücksichtigen, daß es noch einen anderen Grundsatz gibt. Anstelle der Erhaltung der alten Ordnung, wie das Provenienzprinzip besagt, tritt der Wunsch, eine neue, bessere Ordnung zu finden und dafür ein allseits gültiges System aufzustellen.

Jede Epoche der Archivgeschichte hat ihre Grundsätze für die Ordnung der Archivalien, und die Stunde des

Provenienzsystems rückte heran, als sich die ungewohnten Massen von Archivalien aus den säkularisierten Klöstern und den mediatisierten Territorien in die Archive ergossen. Jetzt sahen sich die Archivare verschiedenen „Provenienzen" gegenüber, und ihnen gegenüber mußten früher oder später alle systematischen Schemata versagen, nach denen bisher geordnet worden war. Im 18. Jahrhundert hatte es auch verschiedene Provenienzen, den verschiedenen Behörden entsprechend, gegeben. Aber wir können sie „nahverwandt" nennen: die Behörden bildeten ein- und dieselbe Landesregierung. Die Archivare sind des Wandels der Epoche erst allmählich gewahr geworden. Sie behielten die schematische Ordnung bei — gerade in den kleineren Archiven war sie noch zu handhaben. In Darmstadt z. B. warf der Archivar alle Archivalien sozusagen in einen Topf und teilte den entstandenen Mischmasch in ein System von Sachgruppen ein. Eine Annäherung an das Provenienzprinzip stellte das Territorialprinzip dar: alle Archivalien eines Territoriums wurden wie eine Provenienz behandelt und einer schematischen Ordnung unterworfen. Wieder lag es nahe, es bei kleineren Territorien anzuwenden — so geschah es in Wiesbaden, dessen Sprengel gerade durch viele kleine Territorien gekennzeichnet ist.

Indessen früher oder später mußte sich eine schematische Ordnung selbst ad absurdum führen — früher in den großen Staaten und Archiven. Es scheint uns daher wohl begründet zu sein, daß sie zuerst innerhalb der französischen Archive aufgegeben wurde. Hier ist das Provenienzprinzip 1841, wenigstens für die Departementalarchive, ex cathedra verkündet worden. Aber daneben fand es Eingang selbst in die Serien des Pariser Nationalarchivs, die nach Buchstaben bezeichnet, für gewöhnlich als deutliche Beispiele für eine systematische Ordnung gelten. Wir vergessen unser Erstaunen nicht, als wir hier fonds = Provenienzen entdeckten, die, wie das Pariser Parlament oder die Pariser Rechenkammer, an Alter und Geschlossenheit ihresgleichen suchen. In Deutschland tat, seiner Größe entsprechend, das Geheime Staatsarchiv in Berlin den ersten Schritt, indem es spät genug 1881 das Provenienzprinzip verkündete. Von Berlin aus fand es dann Eingang in den preußischen Provinzialarchiven, und jetzt wagt niemand mehr, an seiner allgemeinen Gültigkeit zu zweifeln.

Es kennzeichnet die Entwicklung der Archive im 19. Jahrhundert, daß sie sich von den Behörden, in deren Schatten sie sich bisher gehalten hatten, entfernten und auch zu Einrichtungen der wissenschaftlichen, historischen Forschung erklärt wurden. Das Archiv erhielt die doppelte Aufgabe, der es seitdem dient, und der Archivar hielt seinen Einzug, der gleichzeitig Historiker war.

Er bemühte sich also, die Bestände für die Forschung zu erschließen, und wenn er nach Vorbildern suchte, konnte er sie nur bei den Bibliotheken finden. Das Archiv trat jetzt neben die Bibliothek — als wissenschaftliche Einrichtung hatte die Bibliothek das höhere Alter und das ältere Ansehen. Hier waren die „systematischen Kataloge", die geradezu ein System der Wissenschaften darboten, zu Hause. Wir nehmen das Nationalarchiv in Paris zum Beispiel, wo uns die Beziehungen besonders deutlich zutage zu liegen scheinen. Das Nationalarchiv wurde, aus wilder Wurzel, erst in der französischen Revolution geschaffen — die Nationalbibliothek war geradewegs aus der „Königlichen Bibliothek" hervorgegangen; diese hatte bereits 1735 ihre ersten Kataloge veröffentlicht. Es lag nahe, sich dieses älteren, angesehenen Vorbildes zu bedienen; der zweite Direktor des Nationalarchivs Daunou war selbst Bibliothekar gewesen.

Wir sehen in derartigen Anleihen bei den Bibliothekaren, mögen sie die Archivare auch nur in eigenen Neigungen zur Systematik bestärkt haben, eine Art Lehrgeld, das die neuen wissenschaftlichen Archivare zahlen mußten. Vom Archiv aus gesehen, war bei der Bibliothek nicht viel zu lernen, es sei denn die allgemeine Organisation einer wissenschaftlichen Einrichtung. Das Archiv lief Gefahr, daß sein organischer Charakter, der in einer Symbiose mit der Verwaltung begründet ist, Schaden nahm — die Bibliothek stellt eine Sammlung dar, die mit wechselnden Zielen zusammengestellt wird. Der wissenschaftliche Archivar mußte lernen, wie sich ein Archiv neben andern wissenschaftlichen Einrichtungen in seiner Eigenart behauptete, wie er selbst die beiden Aufgaben des Archivs meisterte. Der Archivar, der von der Geschichte herkam, mußte sich der organischen Zusammenhänge von Archiv und Verwaltung bewußt werden. Dies währte beinahe das ganze 19. Jahrhundert hindurch. Als es geschehen war, trat das Provenienzprinzip sozusagen von selbst auf den Plan: es war „von Amts wegen" da. Die theoretischen Begründungen folgten nach; die Erörterungen sind jetzt schon so weit gediehen, daß sie von einem „freien Provenienzprinzip" handeln.

Am Ende ist das Provenienzprinzip auch ein Mittel der historischen Forschung geworden: der Historiker hat, dem Archivar folgend, gelernt, es als solches zu achten und zu nutzen. Wir führen Karl Brandi an, der im Zusammenhang mit seinen Arbeiten über Karl V. meinte, daß der Historiker dieses Prinzip noch leidenschaftlicher — als der Archivar — um des Werkstattgeruches willen vertrete, der den in ihrer ursprünglichen, oft zufälligen Ordnung zusammenliegenden Aktennachlässen anhafte. „Wir haben gelernt . . . daß wir uns alle Akten und Korrespondenzen als Teile und Abbild eines einst lebendigen historischen Organismus denken, als persönlich entstanden, in dieser Form abgesandt, empfangen und zur Wirkung gelangt." Hier ist mehr als Werkstattgeruch: das Provenienzprinzip hält das geschichtliche Geschehen selbst wach, soweit es überhaupt möglich ist — dies ist seine höhere Bedeutung! Indessen täuschen wir uns nicht! Das Provenienzprinzip hat auch seine Unbequemlichkeiten für den Historiker, da es ihn zwingt, immer den Umweg über die Behörde zu gehen. Die Benutzung der Archivalien setzt Kenntnisse in der Verwaltungsgeschichte voraus. Da sie schwer zu erwerben sind, erwächst für den Archivar die Aufgabe, in die Lücke zu treten und den Benutzer über diese besonderen geschichtlichen Zusammenhänge zu unterrichten — diese seine Hilfestellung gehört längst in den wissenschaftlichen Arbeitsprozeß hinein.

Wir brechen unseren Ritt über das Feld einer vergleichenden Archivgeschichte ab. In einzelnen Teilen, z. B. für das 17./18. Jahrhundert, scheint sie uns dank Brenneke aufgehellt zu sein; über anderen liegt noch Nebel — vor allem bedürfen die Beziehungen zur allgemeinen Geschichte noch der Aufhellung. Gerade darauf haben wir achten wollen, denn wir betrachten, in unserem Zusammenhang, die Archivgeschichte weniger um ihres geschichtlichen Gehaltes als um der Voraussetzungen willen, die sie für die Gegenwart enthält. Wir suchen die Potenzen zu erkennen, die von Epoche zu Epoche wirksam gewesen sind, und daraus für die Probleme der neuen Epoche zu lernen, die uns inzwischen heraufgezogen zu sein scheint.

Nach dem Zusammenbruch sahen sich die Archivverwaltungen vor die Aufgaben eines Neu- und Umbaues gestellt. In einem alten Lande wie Bayern gab es, ähnlich wie in Österreich, keine Veränderungen. Sonst aber zeigt

die Landkarte neue Länder, eine neue Bundesrepublik, eine neue DDR, in deren Verwaltungsorganisation auch die Archive ihren Platz finden mußten. Vor anderthalb Jahrhunderten, in und nach der Napoleonischen Epoche, bestand dieselbe Aufgabe — aber welche Irr- und Umwege sind damals eingeschlagen worden! Im Gegensatz dazu vollzog sich die neue Organisation der deutschen Archive ohne Schwierigkeiten. Wir schreiben es einmal den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen vom Wesen der Archive, dann dem Wirken der preußischen Archivverwaltung und last not least dem Korpsgeist der leitenden Archivare zu. Die äußere Organisation steht und bewährt sich — noch aber scheinen uns Probleme der inneren Verwaltung, nach welchen Grundsätzen wir die Akten übernehmen, einer Erörterung bedürftig. Nicht als ob darüber nicht verhandelt würde — alle nationalen und internationalen Tagungen sind voll davon! Aber in der Regel werden die Fluten von Akten, in denen die Archive zu ertrinken drohen, festgestellt und Mittel und Wege gesucht, sie einzudämmen oder abzuleiten. Wir wählen eine andere Beobachtungsstelle: weniger beim Archiv, welches die Last trägt, als bei der Verwaltung, welche sie aufbürdet.

Die Einrichtung einer das ganze Land umfassenden Archivorganisation im 19. Jahrhundert, also die Bildung von Provinzialarchiven, hatte zur Folge, daß sie eigene Sprengel erhielten, die sich mit Verwaltungsräumen, Provinzen oder Regierungsbezirken, deckten. Daraus erhoben die Archive den Anspruch, für die Abgabe aller Behörden in ihrem Sprengel allein zuständig zu sein. Vom Staat anerkannt und geschützt, rechnet er zu den „Grundrechten" des Archivs, und kein Archivar wird ihn aufgeben wollen. Mit dem Grundrecht ausschließlicher Zuständigkeit ließ sich im 19. Jahrhundert gut wirtschaften: es schuf im Sprengel klare Verhältnisse und füllte die Scheuern. Zum Glück strömten die Massen der Behördenakten erst allmählich ein. Das 1871 gegründete Deutsche Reich erhielt erst 1919 ein Reichsarchiv, und erst in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts gaben die Reichsbehörden ihre längst archivreif gewordenen Akten ab.

In gleicher Richtung wirkte eine andere Ausweitung archivischer Aufgaben, die sich von der Verbindung mit der Forschung herleitete. Das Archiv sollte, wie das Idealbild besagte, alle wichtigen Quellen, soweit sie als archivalisch anzusprechen wären, umfassen und der Forschung zugänglich machen. Die Archive griffen also über die Behörden und ihre Registraturen hinaus und warfen ihre Netze nach anderen Seiten, nach Akten der Selbstverwaltung, der Wirtschaft, wenn möglich auch der Parteien und Gewerkschaften aus. Dahinter tat sich das weite, nicht überall fruchtbare Feld der Archivpflege auf. Alle diese Ausdehnung archivarischer Tätigkeit war ohne Zweifel am Platze, wenn sich die Archivare von der Vorstellung einer möglichst umfassenden Dokumentation leiten ließen, die es in den Archiven für die Forschung bereitzuhalten gelte.

Wir glauben, daß sich diese Vorstellung in dem Maße, wie sie sich immer mehr ausweitet, als eine Fata Morgana erweisen wird; wir beobachten einen Gegensatz, der, scheint uns, schwer zu überbrücken ist.

Die moderne Verwaltung entfaltet sich immer mehr in die Breite: alte Behörden treiben Ableger, neue werden aus wilder Wurzel gegründet. Überall dringt sie vor: der Staat, die Wirtschaft, selbst die Kultur werden „verwaltet". Mit der Hypertrophie der Behörden, der Apparatur, geht eine Hypertrophie der Akten, ihrer Produkte, Hand in Hand, und die Technik tut alles, das Schreibwerk noch zu erleichtern. Dagegen steht die Unmöglichkeit, mit solchem wuchernden Wachstum Schritt zu halten, wenn ein Archiv seinen alten Anspruch ausschließlicher Zuständigkeit im Sprengel in die Tat umsetzen will. Mag es noch gelingen, einen Überblick über die wechselnde Behördenorganisation zu behalten — die archivwürdigen Akten mit der erwünschten Sorgfalt auszusondern, zu ordnen und aufzubewahren, stößt auf Schwierigkeiten. Denn das Archiv hat nicht genug Archivare, um neben den wissenschaftlichen Arbeiten, die zu keiner geringeren Wertstufe rechnen, auch noch diese archivalischen durchzuführen. Das Archiv verfügt auch nicht über genug Raum, die Massen von Akten aufzunehmen: es wird in Bälde verstopft sein.

Wir sehen in dieser Lage nur zwei Auswege:
entweder der Hypertrophie der Behörden mit einer Hypertrophie der Archive zu begegnen
oder sich auf den immanenten Grundsatz der Auslese in der Weise zu besinnen, daß die Auslese an der Wurzel, d. h. bei den Behörden selbst, ansetzt.

Der jetzige Bestand an Archiven reicht, gemessen an den Aufgaben, nicht aus. Jeder Regierungsbezirk müßte ein Staatsarchiv haben. Aber auch diese Forderung gilt nur für die „dünnen" Regierungsbezirke, z. B. in Bayern. Bei den „dichten" Regierungsbezirken, z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Hessen, wird ein Staatsarchiv bald in den alten Engpässen steckenbleiben, zumal wenn es, wie in Düsseldorf oder Wiesbaden, auch noch das Zentralarchiv eines Landes ist. In dieser Hinsicht sind Frankreich und Italien besser versorgt. Die französischen Departements und die italienischen Provinzen übertreffen an Zahl die deutschen Regierungsbezirke um mehr als das Doppelte. Jedes Departement aber hat seit alters sein Departementalarchiv, und die italienische Archivverwaltung ist in vollem Zuge, jeder Provinz mindestens eine „Archivsektion" zu geben, wenn sie kein altes Staatsarchiv, d. h. ehemaliges Territorialarchiv, besitzt. Aber selbst bei einem französischen Departementalarchiv kommen uns Zweifel, ob es alle Behörden des Departements auf die Dauer erfassen kann, wenn wir die Zugänge im letzten Jahresbericht des Departementalarchivs in Chalons-sur-Marne lesen: angesichts dieser Zahlen beginnt es in der Tat, trotz Aussonderungen, an Raum zu mangeln. Wir erwähnen dieses Archiv um so lieber, als wir diesen „Musterbetrieb" unter den französischen Departementalarchiven aus eigener Anschauung kennen.

In der Bundesrepublik müssen wir mit weit weniger Archiven, kaum einem Drittel, auszukommen versuchen. Bemühungen, die Anzahl auf die Höhe der französischen oder italienischen zu heben, scheinen uns aussichtslos zu sein. Aber selbst wenn die Referenten der Länder-Archivverwaltungen gebefreudige Finanzministerien fänden, sie müßten feststellen, daß das zugrunde liegende Problem nicht gelöst würde. Das neue Staatsarchiv Koblenz besitzt Regale in einer Länge von 19 km — von den Zentralbehörden, Ministerien des Landes brauchen nur ein paar größere Abgaben einzutreffen, und die freien Regale sind zum größten Teil belegt! Das Archiv scheint uns im Wettlauf mit den Behörden immer nur die Rolle des „Hasen" spielen zu können — die „Igel", d. h. die Behörden, sind nicht einzuholen.

Doch mindestens ebenso wichtig wie die äußere Berechnung ist die innere Bewertung. Je mehr die Zahl, die Verfeinerung, die Verflechtung der Behörden zunehmen, desto geringer wird der Wert der einzelnen Akten, und die genaueren Aussonderungen aus den Aktenmassen ergeben zu magere Ergebnisse, als daß es sich lohnte, allzu viel

Arbeit zu investieren. Wir erinnern an die Aussonderungen in Bausch und Bogen, die z. B. gegenüber den abgabereifen Akten der Amtsgerichte, der Finanzämter angewandt werden müssen.

Selbstverständlich verringern durchgreifende Aussonderungen den Zugang von Akten, und wir sind noch auf dem Internationalen Archivkongreß in Florenz über die verschiedenen Methoden unterrichtet worden. Wir sind nicht überzeugt worden, daß sie mehr als Palliativa darstellen.

Die „strenge Observanz" der ausschließlichen Zuständigkeit, also die Durchsicht bzw. Aussonderung aller Behördenregistraturen im Archivsprengel ist ursächlich mit einer verflossenen Epoche der Verwaltungsgeschichte, im 19. Jahrhundert, verbunden. Inzwischen hat die Differenzierung des Behördenapparates die Gewichte anders verteilt. Behörden heben sich — mehr als früher — heraus, welche als die tragenden Konstruktionen der Verwaltung anzusprechen sind, welche über die großen Linien von Politik und Verwaltung entscheiden. Andere sind in schärfere Abhängigkeit von jenen „konstruktiven" Behörden geraten — sie sind nur ausführende Organe, gleichsam das Füllsel zwischen den Konstruktionen einer gotischen Kathedrale, das, ohne den Bau zum Einsturz zu bringen, herausgenommen werden könnte.

Für die Unterscheidung der beiden Gruppen gibt es keine allgemein gültigen Grundsätze: die Gruppen ändern sich im Laufe der Geschichte. In der Regel rechnen die Landesbehörden der oberen Stufe zur ersten Gruppe, und die Bedeutung der Funktion innerhalb der gesamten Verwaltung nimmt nach den unteren zu ab. Indessen gibt es auch Fälle, wo Behörden gleichsam im Kurse steigen oder fallen; es gilt dann, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann sie von der einen in die andere Gruppe gelangen.

Diese Vorgänge der Verwaltungsgeschichte auf die Archive angewandt besagt, daß sie sich zunächst auf die Registraturen der „konstruktiven" Behörden beschränken und hier die archivwürdigen Akten aussondern. Die Behörden der anderen Gruppe brauchen deswegen nicht in aller Form ausgeschlossen zu werden; aber es lohnt sich nicht, aus archivunwürdigen Massen mit wahrer Zeitverschwendung wenige Akten herauszulesen. Die Sichtung unter den Behörden ist selbstverständlich schwieriger als die Aussonderung ihrer Registraturen; denn sie bedingt eine genaue Kenntnis der Behörden, ihrer Funktionen, ihrer Geschichte — indessen Verwaltungsgeschichte ist die Domäne der Archivare. Dafür greift diese Sichtung an die Wurzel: die Geschichte wird in nucibus festgehalten.

Irren wir nicht, so verfährt manches Archiv, der Not gehorchend, bereits in dieser Weise. Das Bundesarchiv hat die Selbstbeschränkung zur Regel erhoben, indem es nur die Akten der oberen Bundesbehörden übernimmt, die der unteren den Landesarchiven überläßt. Wir gestehen, daß sie geringe Neigung zeigen, mit Akten der zweiten Gruppe ihre Regale zu füllen.



Wir wiederholen: die Raumnot der Archive ist mehr ein äußerer Anlaß; wichtiger ist die innere Dynamik der Verwaltung, die auf eine Beschränkung bereits im Kreise der Behörden zu führen scheint. Der immanente Grundsatz der Auslese kommt wieder zur Anwendung. Wir begegneten ihm im 18. Jahrhundert in den Auslesearchiven, die freilich ihre Bestände nur auf Kosten anderer Archive und unter Zerstörung gewachsener Zusammenhänge, der Provenienzen, aufbauen konnten. Diese Methode ist zu Recht in Acht und Bann getan worden. Die Aussonderung ist überhaupt der Engpaß, den alle abgelegten Registraturen passieren müssen, um ins Archiv zu gelangen. Sie wirkt, ob bei Behörden oder Registraturen eingesetzt, wie das Sieb, das Weizen und Spreu scheidet. Das Archiv kann seiner nicht entbehren, muß es nur an der wirksamsten Stelle einsetzen — dies heißt jetzt: bei den Behörden selbst.

Die Aussonderung archivwürdiger Behörden bezieht sich selbstverständlich auf den eigenen Kreis, also bei einem Staatsarchiv auf die staatlichen Behörden, bei einem Stadtarchiv auf die städtischen Dienststellen. Das weitere Feld der Archivpflege bleibe einer eigenen Überprüfung vorbehalten, wie weit sich nämlich der Staat außerhalb seines Kreises des Archivgutes annehmen solle, nur weil es, infolge Versagens der Archivträger, in Gefahr gerät zu verkommen. Wir plädieren in dieser Hinsicht für den Abbau staatlicher Bevormundung und den Aufbau einer Art archivischer Selbstverwaltung. Aber diese schwierigen Zusammenhänge erfordern eigene Erörterungen.

Wir wissen, daß unsere Überlegungen den Einwand herausfordern, wir überlieferten die Registraturen der Behörden, die den Grad der Archivwürdigkeit nicht erreichten, vorläufiger Mißachtung und schließlicher Vernichtung. In der Tat werden sie vernichtet; aber dies ist das Los aller archivunwürdigen Akten, mag das Archiv bei der Behörde oder bei der Registratur einsetzen. Wir zielen geradezu auf eine möglichst weitgehende Beschränkung der archivwürdigen Akten und wünschen bei ihrer Aussonderung einen strengen Maßstab anzulegen — sie brauchen ihn. Aber wir wollen die Aussonderung von dem Zwang, aus großen Massen mit unzureichenden Mitteln wenige Akten herauszugreifen, und von den Zufälligkeiten, die damit verbunden sind, befreien: sie soll auf feste Fundamente gestellt werden. Zu diesem Zwecke beobachten wir die Entwicklung der Verwaltung und ziehen aus ihrer Hypertrophie und Bürokratisierung unsere Schlüsse, damit, unter Verzicht auf alles Beiwerk, die wirksamen Potenzen der Staatsverwaltung in den Beständen des Archivs eingefangen werden. Früher war ein Archiv stolz auf die vielen Kilometer Regallänge, angefüllt mit Akten. In Zukunft sollte sich auch hier in der Beschränkung der Meister zeigen — freilich eine Beschränkung auf Grund einer aus der Verwaltung abstrahierten Archivtheorie.

Die Archive haben der Verwaltung und der Forschung zu dienen — an dieser doppelten Aufgabe ist nicht zu deuteln. Aber wägen wir ihre Gewichte, so scheint uns die Verwaltung den Vorrang in der Hinsicht zu verdienen, daß sie die Stellung der Archive im Aufbau der Behörden bestimmt und daß sich von ihr die Grundsätze für Aussonderung und Ordnung der Archivalien herleiten. Wir betonen diesen Vorrang nicht, um die Forschung in den zweiten Rang zu verweisen: wir können uns den Archivaren nicht anders als in Personalunion mit dem Historiker vorstellen. Eben die historische Forschung wenden wir an, um über die Verwaltungsgeschichte zu Erkenntnissen vom Wesen der Archive zu gelangen und aus ihr Richtlinien zu gewinnen, nach denen wieder die Verwaltung der Archive zu führen ist. Wie könnten wir als wissenschaftliche Archivare anders handeln!